

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des
Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren
Interessenvertretungen

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und
der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertre-
tungen, LGB1.1005, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 16 enthält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1.
Folgender Abs.2 wird angefügt:

"(2) Für die Bürgermeisterpension und die Hinterbliebenenpension
gelten die §§ 85a und 85b GBDO, LGB1.2400, sinngemäß."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1.Oktober 1993 in Kraft.